

Das Beste zum Schluss...

Juristische Irrtümer: hätten Sie es gewusst?

Mythos 1: wenn man von Tisch und Bett getrennt lebt, läuft das Trennungsjahr

Eine Trennung ist gegeben, wenn man den Willen, die eheliche Lebensgemeinschaft zu beenden hat und dieser Wille sich auch nach außen manifestiert: z.B. ein Ehepartner zieht aus der gemeinsamen Wohnung aus. Wenn beide aber in der Wohnung bleiben, reicht eine Trennung von Tisch und Bett nicht aus, wenn bspw. die Ehefrau nach wie vor für den Ehemann kocht (damit dieser nicht den sicheren Hungertod erleidet) und der Ehemann nach wie vor auch die Wäsche der Ehefrau mitwäscht (damit diese nicht plötzlich tatsächlich nichts mehr zum Anziehen hat). Trennungswillige sollten daher die Selbstbeherrschung aufbringen und auch bei völligem körperlichen Verfall und bedenkllicher Hygiene keine Mahlzeiten mehr füreinander zubereiten und nur die eigene Wäsche waschen.

Mythos 2: Ein Anwalt darf beide Ehegatten bei einvernehmlicher Scheidung vertreten

Leider falsch! Der Anwalt ist Parteivertreter. In einem Scheidungsverfahren benötigt jede Partei einen eigenen Vertreter, das heißt einen eigenen Anwalt.

Mythos 3: Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Abfindung

Auch wenn ein Kündigungsschutzprozess häufig in einem Vergleich endet, in welchem der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine solche Abfindung (halbes Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr) zahlt, gibt es keinen gesetzlichen Anspruch darauf.

Mythos 4: Ein Arbeitgeber kann auch mündlich kündigen

Das BGB setzt für eine wirksame Kündigung die Schriftform voraus. Eine mündliche Kündigung ist daher unwirksam. Der Arbeitgeber muss sogar dafür sorgen – und im Zweifel beweisen – dass dem Arbeitnehmer die schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Mythos 5: Eine Beratung beim Anwalt kostet nichts

Ist der Mandant Verbraucher, erhält der Anwalt für eine Beratung und/oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens eine Gebühr in Höhe von höchstens 250 Euro bzw. für das Erstberatungsgespräch eine Gebühr in Höhe von höchstens 190 Euro. Der Anwalt darf keine kostenfreie Rechtsberatung durchführen. § 48b der Bundesrechtsan-

waltsordnung (BRAO) verbietet es nämlich, im Vorhinein geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorsieht.

Mythos 6: Notwehr – wenn ich innerhalb von 3 Sekunden zurückschlage ist das Notwehr

Eine Tat ist gem. § 32 StGB nicht rechtswidrig, wenn sie durch Notwehr geboten ist. Die Handlung muss einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abwehren. Dabei ist nicht relevant, wieviele Sekunden genau seit dem Angriff vergangen sind. Entscheidend ist, dass er noch gegenwärtig ist,



d.h. beispielsweise noch andauert. Die Verteidigungshandlung darf zudem auch nicht das erforderliche Maß überschreiten, d.h. sie darf nicht außer Verhältnis zum Angriff selbst stehen. Ob also eine Tat durch Notwehr gerechtfertigt ist, hängt von vielen Dingen ab und ist nicht grundsätzlich noch 3 Sekunden nach dem Angriff möglich.

Anne-Kathrin Gröninger

BRÜWER  GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38 - 49716 Meppen - Tel. 0 59 31.4 96 78 0
www.bruewer-groeninger.de